

Vereinsatzung

(die Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung sind mit gekennzeichneten Textstellen hervorgehoben)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet : Schulverein der Albert Schweitzer Schule, Solingen Wald e.V. (nachstehend der Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kontakten zwischen Elternhaus und Schule, sowie die Unterstützung von schulischen Aktivitäten durch die Bereitstellung von Mitteln und persönlicher Mitarbeit. Die Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Beschaffung der Schulbücher im Rahmen einer Sammelbestellung für die Mitglieder, die ansonsten durch diese als Eigenanteil selbst beschafft werden müssten. Diese Schulbücher werden den Kindern der Mitglieder zur Nutzung zur Verfügung gestellt; sie sind Eigentum des Schulvereins und werden in den Folgejahren – abweichend zur individuellen Beschaffung durch die Eltern – erneut für den schulischen Einsatz zur Verfügung stehen. Ferner die Beschaffung der Klassenarbeitshefte für die Kinder der Mitglieder.
4. Förderung und Unterstützung schulischer Veranstaltungen, insbesondere bei Schullandheimaufenthalte/Klassenfahrten, Wanderungen, nationalen und internationalen Begegnungen sowie in kulturellen und sportlichen Belangen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den (gemeinnützigen) Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten für Ihre Vereinstätigkeiten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt (oder entlohnt) werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Verein unterscheidet zwischen „Ordentlichen Mitglieder“ und „Fördermitgliedern“. Ordentliche Mitglieder können die Eltern (Erziehungsberechtigten) von Schülern der Albert-Schweitzer-Schule sein. Fördermitglieder können ehemalige Schüler der Albert-Schweitzer-Schule sowie auch jeder andere natürliche oder juristische Person werden.

2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder begründet sich durch die Zahlung des Mitgliedbeitrages. Fördermitglieder zeigen ihre Mitgliedschaft beim Vorstand an, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Albert-Schweitzer-Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tag an dem das Kind des Mitgliedes nicht mehr Schüler der Albert-Schweitzer-Schule ist.
6. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein, ferner durch den Tod. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungszeit von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitglieder des Schulvereins haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres im Voraus fällig. Sind von Vereinsmitgliedern mehrere Kinder Schüler der Albert-Schweitzer-Schule, so ermäßigt sich der Betrag vom zweiten Schüler an auf die Hälfte des geltenden Beitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 60,00 EUR. Davon werden 50 Euro mitgliederbezogen und 10 Euro gemeinnützig verwendet. Bei ermäßigten oder geminderten Beiträgen reduzieren sich diese Anteile analog.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein kommendes Geschäftsjahr abzusenken. Soll der Mitgliedsbeitrag erhöht werden, so hat der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieser Beschluss ist in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres zu fassen.
5. Die Beitragszahlungen sind möglichst bargeldlos zu erbringen.
6. In wirtschaftlichen Zwangslagen eines Mitgliedes kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres auf Einladung durch den Vorstand statt.
2. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung, wird den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Versammlungstag zugestellt.
Auf schriftlichen Antrag, der von 1/5 der Mitglieder unterzeichnet sein und der eine Tagesordnung angeben muss, ist von dem 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ordentliche Mitglieder haben je Kind an der Albert-Schweitzer-Schule eine Stimme.
5. In der Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn dieser Beschlussgegenstand inhaltlich in der Einladung der Mitgliederversammlung genannt wurde.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, desgleichen ein Beschluss zur Auflösung des Vereins.
8. Über den Abstimmungsmodus (offen oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser und auch sein Vertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Über nicht in den Haushalt eingestellte Einzelmaßnahmen entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 1.500 EUR je Fördermaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen.
11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, so dass immer eine Ergänzungswahl stattfinden muss.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. und dem 2. Kassierer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 2 Mitglieder des Vorstandes. Gemeinsam vertreten Sie den Verein bei allen gerichtlich und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören als Beirat mit beratender Stimme der Schulleiter oder sein Vertreter, ein Lehrer der Schule, welcher vom Kollegium zu benennen ist und der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Vertreter an. Der Beirat hat kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der angegebenen Reihenfolge aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand stellt jährlich, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Haushaltsplan auf, der die Mittelverwendung für das laufende Geschäftsjahr ausweist.
7. Sollten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Aufforderungen Änderungen dieser Satzung erforderlich sein, ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitglieder sind in der nächsten Versammlung hierüber zu informieren.

§ 9 Auflösung und Zweckswegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff BGB
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Deutschen Hilfsverein für das Albert-Schweitzer-Spital in Lambarene e.V.“ mit Sitz in Frankfurt/Main, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit dem Eintrag in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Solingen, in Kraft getreten. Die hinzugekommenen Satzungsänderungen, treten mit der Mitgliederversammlung am 21.09.2015 in Kraft.

42719 Solingen, den 22.09.2015

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 4. _____ |
| 2. _____ | 5. _____ |
| 3. _____ | |